

Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

A m t s b l a t t

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostroh, des Hauptzollamts Bautzen, ingleichen der Stadträte zu Bautzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Bittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Rouse (Sprechstunden wochentags von 10—11 und von 3—4 Uhr.) — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Bautzen. Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bauzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 M. Insektionsgebühr für den Raum einer Zeile gewöhnlichen Satzes 15 A. in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Ziffern-, Tabellen- und anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pf., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pf. (und Porto). **Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme.** Inserate nehmen die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureau an, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Claus in Weißenberg, Lippisch in Schirgiswalde, Gustav Ströling in Bernstadt, Vahr in Königshain bei Ostroh, Kemmer in Ober-Lausitz und von Lindemann in Weißitz.

Nr. 12.

Freitag, den 16. Januar, abends.

1903.

Reklams betreffend.

Die nachstehenden, vom Königl. Ministerium des Innern unter dem 18. Juni und 30. Juli 1901 zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus aus Sachsen in die angrenzenden Länder getroffenen Bestimmungen werden hiermit in Erinnerung gebracht:

1. Die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnereien sowie jeglicher Versand von Reben, Rebstöcken, Rebenblättern (auch als Verpackungsmaterial), Wurzel-, Stirkreben, gebrauchten Weinpfählen und Weinpflügen aus dem Königreich Sachsen ist verboten.

2. Der Versand von Weintrauben — ohne Blätter — wird durch vorstehendes Verbot nicht berührt.

3. Die Besendung und Einföhrung bewurzelter Reben oder sogenannter Blindreben aus Gegenden, in denen die Reblaus gefunden worden ist, ist verboten.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mark und im Unvermögensfalle mit Haftstrafe geahndet.
Bautzen, am 5. Januar 1903. Königl. Amtshauptmannschaft von Kirchbach. Bz.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Otto Fode in Bautzen wird nach Aufhebung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Bautzen, den 15. Januar 1903. Königl. Amtsgericht.

Schulnachricht.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern dieses Jahres in die städtischen ev. Mädchenschulen und in die Vorbereitungsschule eintreten sollen, wird der

Die soziale Gesetzgebung.

Die Sozialdemokratie ist unermüdetlich darin, unsere Arbeiterschuh-Gesetzgebung herabzusetzen und einem Wissen zu vergleichen, den man einem Hunde hinwirft. Während sie das Verdienst, die Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfällen, Alter und Invalidität geschützt zu haben, gern für sich in Anspruch nehmen möchten, obwohl ihre Vertreter im Reichstage gegen das große Werk der Arbeiterversicherung gestimmt haben, suchen sie die soziale Gesetzgebung auf alle mögliche Weise zu verkleinern, um die Unzufriedenheit zu schüren und den Appetit nach Größerem rege zu erhalten. Als letztes Ziel schwebt ihnen nicht die Arbeitslosen-Versicherung, nicht die Versorgung der Witwen und Waisen auf Staatskosten, sondern eine allgemeine Pensionskasse vor, aus der jeder Arbeiter in den Tagen des Alters ein a u s s e r o r d n u n g s m ä ß i g e s Ruhegehalt bezieht. Daher der Unmut, mit dem die Alters- und Invaliditätsrente vielfach in Empfang genommen wird.

Ob sich dieses Ziel jemals erreichen läßt, wollen wir jetzt dahingestellt sein lassen, möchten es aber bezweifeln. Daß die soziale Gesetzgebung jedoch immer noch des Ausbaues bedarf und der Weiterentwicklung fähig ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wir hoffen sogar, daß uns die nächste Zeit wieder einen gewaltigen Schritt vorwärts bringen wird.

Ueber dem aber, was noch zu hoffen ist, wollen wir das nicht vergessen, was schon erreicht ist. Und dessen ist nicht wenig. Wohin wir uns umblicken in der Welt: in der Schweiz, in Frankreich, in Belgien, in England, nirgends finden wir die Arbeiterversicherung in ähnlicher Vollkommenheit durchgeführt wie bei uns. Als kürzlich eine Abordnung der englischen Friendly Societies in Berlin zum Zwecke des Studiums der deutschen Arbeiterversicherung weilt, da war der Führer derselben durch die von der Vollkommenheit unserer Einrichtungen gewonnenen Eindrücke so ergriffen, daß er in seiner Abschiedsrede immer wieder auf die Worte der Allerhöchsten Botenschaft vom 17. November 1881 zurückkam und bemerkte: „Selbst wenn die Namen eines Cäsar und Napoleon längst vergessen sein werden, so wird dieses deutsche Kaiserwort fortleben, noch in den fernsten Jahrhunderten die Herzen bewegen und andauernd das Gedächtnis an den großen deutschen Kaiser wachhalten, der die Worte seiner an den Reichstag gerichteten Botenschaft nicht nur ausgesprochen, sondern auch kraftvoll in die Tat umgesetzt hat.“

Und in der Tat ist es auch etwas Großes, was durch die soziale Gesetzgebung geschaffen worden ist. Nach zuverlässiger Schätzung wird für diese Zwecke in Deutschland etwa 1 Million Mark täglich ausgegeben. Für die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung sind bis zum Ende des Jahres 1901 für 50 Millionen Personen (einschließlich der Angehörigen) 3 Milliarden Mark verwendet worden. Allein die Unfallversicherung hat in den letzten 15 Jahren den versicherten Arbeitern 605 Millionen unmittelbar zugeführt. Die Gesamtausgaben der Unfallversicherung beliefen sich auf 732 1/2 Millionen Mark, die nur von Arbeitgebern gedeckt wurden.

Wir wissen wohl, daß all die aufgeführten Errungenschaften nicht ausreichen, aller Not des Lebens zu steuern,

und daß noch unendlich viel zu tun bleibt, dieses Ziel zu erreichen. Aber wir halten auch nicht zurück mit der unumwundenen Anerkennung dessen, was das soziale Empfinden der Mehrheit unseres Volkes im letzten Vierteljahrhundert geleistet hat. Wir halten es für ein Unrecht, wenn die Sozialdemokratie über die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft spöttelt oder sie mit Hohn überschüttet. Man möge sich doch einmal an den obigen Ziffern klar machen, wie viel Jammer und Not von unsern Volksgenossen dadurch ferngehalten worden ist. Will die Sozialdemokratie vielleicht leugnen, daß diese Leistungen, die an der Besserung der Lebenshaltung unserer Arbeiter erheblich beteiligt sind, beigetragen haben zur Stärkung des Selbstbewußtseins, zur Förderung der Menschenwürde und selbst des politischen Bewußtseins? Es wird Zeit, daß die Arbeiterwelt das rückhaltlos anerkennt und sich loslöst von Elementen, die nur in der Kritik und in der Erregung von Unzufriedenheit und Haß ihre Stärke haben, an positiven Leistungen für das Wohl des arbeitenden Volkes aber völlig bar sind. Dann wird auch die Lust und Freude wachen zu einem erzieherischen Weiterausbau unserer sozialen Gesetzgebung, der eine der wichtigsten Aufgaben des nächsten Reichstages sein wird. — nn.

Zur Trennung der Kronprinzessin vom Hause Wettin.

Aus dem Königreich Sachsen schreibt man der „Tägl. Rundschau“: „Sie erwähnen in Nr. 18 das Gerücht, daß seit 200 Jahren keine sächsische Königin einem Sohne das Leben gegeben habe, sondern die Krone immer von Bruder auf Bruder vererbt worden sei, weil sonst das Königshaus wieder protestantisch werden müsse. Man wäre Ihnen in Sachsen zu Danke verpflichtet, wenn Sie diese seit Jahrzehnten umlaufende Fabel durch Veröffentlichung folgender Zeilen widerlegten: Der Uebertritt Augusts des Starken zum Katholizismus erfolgte 1697. Im Jahre 1733 kam sein Sohn König August III. (als Kurfürst Friedrich August II. genannt) zur Regierung. Dessen Gemahlin gebar nach der Thronbesteigung als Königin zu ihren zwei bereits vorher vorhandenen Söhnen Friedrich Christian (dem Thronfolger seines Vaters) und Faver noch drei Söhne: Karl, Albert und Klemens, von denen Albert erst 1822 gestorben ist. Diese hätten also nach dem angeblichen Hausgesetze alle drei protestantisch werden müssen; sie sind aber sämtlich katholisch geblieben, und Prinz Klemens ist sogar Erzbischof von Triest gewesen. Es würde demnach, falls Kronprinzessin Luise Königin geworden wäre und noch Kinder bekommen hätte, ebenso wenig von einem Zwange zum Protestantischwerden die Rede gewesen sein, wie bei diesem Prinzen Klemens und seinen Brüdern. — Seit 200 Jahren ist in Sachsen achtmal Thronwechsel eingetreten; dabei ging die Krone viermal auf den Sohn, dreimal auf den Bruder und einmal auf den Brudersohn über.“

Wie die „Neue Freie Presse“ erzählt, ist zwischen Kaiser Franz Joseph und dem Prinzen Johann Georg die Angelegenheit der Kronprinzessin selbstverständlich zur Sprache gekommen, obwohl der Prinz in dieser Beziehung keine besondere Mission hat. Von einer Versöhnung der sächsischen Königsfamilie mit der Prinzessin könne keine Rede

sein, auch hatte man in Dresden recht, wenn man behauptete, die Kronprinzessin verherge durch ihr Verhalten den Verkehr mit ihren Kindern und die Gelegenheit, auf ihre Erziehung Einfluß zu nehmen. Daher sei auch das Gerücht von dem späteren Aufenthalt der Prinzessin auf einem österreichischen Schloß nahe der sächsischen Grenze ganz unbegründet. Der Dresdener Sondergerichtshof werde zunächst nur die Ehecheidung nach bürgerlichem Gesetz aussprechen, alles weitere sei späterer Zeit vorbehalten. Ob die kirchliche Auflösung der Ehe erfolge, müsse dahingestellt bleiben; man habe allerdings als Präzedenzfall die Auflösung der Ehe des Fürsten von Monaco im Auge und im weiteren die Auflösung der ersten Ehe der Gräfin Bülow mit dem Grafen Dönhoff (der jetzigen Gemahlin des deutschen Reichsfanzlers, einer geborenen sizilianischen Prinzessin Campo Reale, die damals im Wiener Leben eine große Rolle spielte). Es liege daher kein Anlaß vor, eine ähnliche Entscheidung des Papstes im gegenwärtigen Falle für unmöglich zu halten.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob die Kronprinzessin in Genf als exterritorial zu betrachten sei und daher dem schweizerischen Gesetze nicht unterstehe. Nach der großen Mehrzahl der Völkerrechtslehrer steht, wie der „Bund“ schreibt, die Exterritorialität den Familienangehörigen eines Souveräns nicht zu. Besonders unterschieden wird immerhin die Gemahlin des Souveräns, die dessen Rang und Titel teilt. Würde also die Kronprinzessin Königin, so hätte sie in der Schweiz zwar immer noch keine Exterritorialität, aber sie könnte völkerrechtlich gesteigerte Rückfichten beanspruchen.

Dienstag nacht traf, wie aus Genf mitgeteilt wird, von Dresden ein Kammerdiener bei der Kronprinzessin ein, welcher ihr zwei Koffer überbrachte, welche verschiedene Kleidungs- und Wäschestücke enthielten, sowie ferner eine Geldtruhe, in welcher sich verschiedene Schmuckgegenstände befanden. Der Polizeikommissar Schwarz statete vor seiner Abreise der Kronprinzessin einen Abschiedsbesuch ab, bei welchem diese ihn auf das liebenswürdigste empfing und ihm für seine Diskretion und seinen Eifer, den er während seiner Anwesenheit in Genf bewiesen habe, dankte. Am Mittwoch vormittag begab sich die Kronprinzessin nach dem Hotel Bergues, wo sie mit Dr. Behme von vormittags 10 Uhr bis Mittag eine Unterredung hatte. Im Hotel d'Angleterre fand sodann zwischen der Kronprinzessin, Dr. Behme, Lachenal, Körner und dem deutschen Konsul Botte wiederum eine Unterredung statt. Zwischen dem Anwalt des Kronprinzen und demjenigen der Kronprinzessin wurde eine Frist festgesetzt, während welcher noch verschiedene kleinere Punkte auf dem Korrespondenzwege erledigt werden sollen. Körner verließ am Mittwoch Genf; Dr. Behme bleibt noch einige Tage in Genf. Giron weilt immer bei der Kronprinzessin.

Aus Dresden schreibt man: Nach der Meinung eines hiesigen bedeutenden Frauenarztes, der ein gewichtiges Urteil bezüglich der Kronprinzessin abgegeben hat, ist eine Suggestion Giron's auf die Kronprinzessin durchaus nicht ausgeschlossen. Man kann im Hinblick auf ihre siebenmalige Mutterschaft und ihren jetzigen Zustand ihre Gesundheit als gestört ansehen.

Unterzeichnete im Parterrezimmer Nr. 5 des Schulgebäudes am Lauengraben entgegennehmen für

die höhere Töchtersschule: Mittwoch, den 21. Januar 1903, mittags von 11—12 Uhr,
die Vorbereitungsschule: Mittwoch, den 21. Januar 1903, mittags von 12—1 Uhr,
die Mädchen-Bürgerschule: Donnerstag, den 22. Jan. 1903, mittags von 11—1 Uhr,
die Prentzelsche Stifftsschule: Freitag, den 23. Januar 1903, mittags von 10—1 Uhr.

Schulpflichtig für Ostern 1903 sind alle die Kinder, die in der Zeit vom 1. Mai 1896 bis zum 30. April 1897 geboren wurden, d. h. alle, die bis zum 30. April 1903 das 6. Lebensjahr vollenden. Nach § 4, Abs. 3 des Sächs. Volksschulgesetzes dürfen auf Wunsch der Eltern und Erzieher auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1903 sechs Jahre alt werden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

für alle: der Impfschein,

für die Kinder, die nicht in das Geburtsregister des hiesigen Standesamtes eingetragen sind,

auch noch: das Geburts- und Taufzeugnis.

Bautzen, den 2. Januar 1903.

Schuldirektor Kuhno.

Oststrankenkasse Schirgiswalde.

Den Mitgliedern zur gefl. Kenntnis, daß von heute an das Krankengeld laut § 25 des Kassentatuts nur jeden Sonnabend von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr von Unterzeichneter ausgezahlt wird. Jedoch muß zuvor vom Kassenzähler Kreischmer die Anweisung ausgefertigt werden.

Schirgiswalde, den 13. Januar 1903.

Gustav Klehke, Vorsitzender.